



## 68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

### Kurzbericht

L II 60

Berlin, 24.06.2014

Am 29.03.2014 fand in München die 68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Schwerpunktthema war der Nachbesserungsbedarf im Rahmen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

### 1. Nachbesserungsbedarf 2. KostRMoG

Die Gebührenreferenten diskutierten schwerpunktmäßig über den Nachbesserungsbedarf, der durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz entstanden ist, insbesondere über ihre Erfahrungen zu § 31b RVG und zur Anwendung von Nr. 1010 VV RVG sowie die Änderung der Nr. 7000 VV RVG, die Anpassung der Kilometerpauschale, die Gebühr für Fälle der Streitverkündung und die Gebühren des Zeugenbeistands.

#### 1.1 Erfahrungen zu § 31b RVG

Die Gebührenreferenten stellten fest, dass eine Anwendung der Kappungsgrenze des § 31b RVG dann entfalle, wenn der Rechtsanwalt mehr unternehme als von Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG gefordert. Eine Reduzierung des Gegenstandswertes sei dann unangemessen und nicht nachvollziehbar, wenn der Anwalt ersichtlich mehr als eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen habe.

#### 1.2 Erfahrungen mit der Anwendung der Nr. 1010 VV RVG

Es wurde festgestellt, dass bisher nur einer der Gebührenreferenten Erfahrungen mit der Nr. 1010 VV RVG gemacht habe. Die Gebührenreferenten planen daher, in ihren Kammerbezirken abzufragen, in welchen Fällen und wie häufig die neue Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG bereits angefallen ist und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen Aufwandes die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Erfahrungen mit der Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG können entweder der regionalen Rechtsanwaltskammer oder direkt der Bundesrechtsanwaltskammer ([franke@brak.de](mailto:franke@brak.de)) mitgeteilt werden. Die Zusammenstellung soll zur Begründung einer etwaigen Überarbeitung des Gebührentatbestands dienen.

#### 1.3 Änderung der Nr. 7000 VV RVG

Die Gebührenreferenten diskutierten die Frage, ob Kopien nach Nr. 7000 VV RVG abrechenbar seien, wenn es sich um eingescannte Dokumente handelt. In der Begründung zum 2. KostRMoG heiße es auf S. 226 unten, dass klargestellt werden solle, dass es sich bei eingescannten Dokumenten gerade

nicht um Ablichtungen i. S. d. geltenden Rechts und damit auch nicht um Kopien i. S. d. GNotKG handle. Kopie i. S. d. Kostenrechts sei die Reproduktion einer Vorlage auf einem körperlichen Gegenstand, beispielsweise Papier.

Die Gebührenreferenten beschlossen hierzu folgende gemeinsame Auffassung:

*Eine Dokumentenpauschale i. S. d. Nr. 7000 VV RVG entsteht auch, wenn der Rechtsanwalt ein Papierdokument in seine Datenverarbeitungsanlage scannt, ohne das Dokument auszudrucken. Der Verweis in der Gesetzesbegründung auf die Begründung zu § 11 GNotKG ist insoweit missverständlich.*

#### **1.4 Eigene Gebühr für Streitverkündung**

Zur Frage einer eigenen Gebühr für Fälle der Streitverkündung fassten die Gebührenreferenten folgende gemeinsame Auffassung:

*In vielen Fällen ist eine Streitverkündung eine selbständige Angelegenheit i. S. v. § 15 RVG. Sie kann dann grundsätzlich nicht durch die Verfahrensgebühr des Hauptprozesses als abgegolten gelten. Die Gebührenreferenten sehen deshalb die Notwendigkeit einer eigenen gebührenrechtlichen Klarstellung der Streitverkündung und bitten den Gesetzgeber, entsprechend tätig zu werden.*

#### **1.5 Gebühren für den Zeugenbeistand**

Zur Frage der Gebühren für den Zeugenbeistand fassten die Gebührenreferenten folgende gemeinsame Auffassung:

*Nach der Erfahrung der Gebührenreferenten wird dem Zeugenbeistand in aller Regel ein umfassender Tätigkeitsauftrag erteilt. Dieser erstreckt sich auf eine vorbereitende Beratung über den Inhalt der Verhandlung und die Pflichten in der Verhandlung, die Vorbereitung der Aussage, ggf. unter Inanspruchnahme von Akteneinsicht, sowie schließlich den Beistand in der Verhandlung selbst. Der Auftrag ist deshalb auf einen Inbegriff von Tätigkeiten bezogen und deshalb gem. Teil 4 Abschn. 1 VV RVG und nicht als Einzeltätigkeit zu vergüten.*

*In der Rechtsprechung wird weitgehend vertreten, dass die Beordnung gem. § 68b StPO nur für eine Einzeltätigkeit – den Beistand in der Hauptverhandlung – möglich sei. Damit kommt es regelmäßig zu einer unterschiedlichen Vergütung nach dem Anwaltsvertrag und dem Beordnungsbeschluss.*

*Diese mangelnde Erstattungsfähigkeit hält die Konferenz der Gebührenreferenten für unzutraglich. Sie wird den berechtigten Interessen des Bürgers in seiner Eigenschaft als Zeuge nicht gerecht.*

*Die Konferenz der Gebührenreferenten spricht sich für eine Ausweitung der Beordnungsmöglichkeiten durch Ergänzung der StPO aus.*

#### **1.6 Terminsgebühr in sozialgerichtlichen Verfahren bei Entscheidung durch Gerichtsbeschluss**

Die Gebührenreferenten diskutierten die Auswirkungen der durch das 2. KostRMOG eingeführten Änderung, dass die Terminsgebühr bei Entscheidungen durch Gerichtsbescheid nur noch in

Ausnahmefällen abrechenbar ist. Es wurde festgestellt, dass die Gerichte unterschiedlichen Gebrauch von der Entscheidung durch Gerichtsbescheid machen. In den Fällen, in denen durch Gerichtsbescheid entschieden wird, treten durchaus spürbare Verschlechterungen ein. Zur Vorbereitung der Forderung einer Nachbesserung durch den Gesetzgeber sollen Einzelfälle gesammelt werden. Alle Kolleginnen und Kollegen sind daher aufgerufen, entweder ihrer regionalen Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer ([franke@brak.de](mailto:franke@brak.de)) mitzuteilen, ob sich Änderungen an der Entscheidungspraxis der Gerichte, insbesondere im Hinblick auf die Kostenfolge, ergeben haben.

### **1.7 Terminsgebühr für Güterichterverfahren**

Durch die Einführung des Mediationsgesetzes wurde das Güterichterverfahren im Gesetz neu geregelt. Die Gebührenreferenten diskutierten, ob für das Güterichterverfahren eine eigene Terminsgebühr eingeführt werden sollte. Auch zu diesem Punkt wird um Mitteilung der praktischen Erfahrungen an die regionale Rechtsanwaltskammer oder die Bundesrechtsanwaltskammer ([franke@brak.de](mailto:franke@brak.de)) gebeten.

## **2. Zulässigkeit der Werbung mit kostenloser Erstberatung**

Zum wiederholten Male tauschten sich die Gebührenreferenten auch über die Frage der Zulässigkeit von Werbung mit kostenloser Erstberatung aus. Die Gebührenreferenten vertreten weiterhin die Auffassung, dass kostenlose Rechtsberatung grundsätzlich zulässig ist, da § 34 RVG die kostenlose Rechtsberatung erlaube, was so auch bereits durch einige Gerichte festgestellt wurde.

## **3. Angemessene anwaltliche Vergütung für die Beratung von Start-Ups**

Da Start-Up-Unternehmen in der Regel nicht über die ausreichende Liquidität verfügten, angemessene Pauschal- oder Zeithonorare zu zahlen, diskutierten die Gebührenreferenten die Frage, ob die anwaltliche Vergütung in Form einer Umsatzbeteiligung vereinbart werden könne. Es stellte sich die Frage, ob dies unter dem Gesichtspunkt des Verbots einer erfolgsabhängigen Vergütung im Sinne des § 49b Abs. 2 BRAO unzulässig sein könne oder ob eine gesetzeswidrige Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren vorliege.

Hierzu wurde die Diskussion der 41. Gebührenreferententagung zur Tätigkeit von Rechtsanwälten als sog. Business Angels in Erinnerung gerufen. Damals sei es um die berufsrechtliche Zulässigkeit der Honorargestaltung für Rechtsanwaltsdienstleistungen in Form von einer Einräumung einer Beteiligung am Unternehmen gegangen. Die Gebührenreferenten hätten seinerzeit die Auffassung vertreten, dass diese Verfahrensweise keine unzulässige Gewährung eines Erfolgshonorars darstelle. Die Gegenleistung in Form einer Beteiligung am Unternehmen sei nicht von dem Erfolg der anwaltlichen Beratungstätigkeit abhängig. Der Umstand, dass die Höhe der Vergütung letztlich vom Erfolg des Unternehmens abhängt, sei ohne Relevanz. Dies bedeute jedenfalls kein Erfolgshonorar, bei dem es auf den unmittelbaren Ursachenzusammenhang zwischen Vergütung und anwaltlicher Tätigkeit ankomme. Die Gebührenreferenten hätten damals weiter die Auffassung vertreten, dass im Einzelfall die berufsrechtliche Zulässigkeit solcher Gestaltungen zu prüfen sei. Insbesondere sei zu prüfen, ob die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts berührt werde. Grundsätzlich sei es jedoch unproblematisch, wenn Rechtsanwälte an Gesellschaften beteiligt seien, die sie auch berieten oder verträten.

*Als überwiegende Auffassung wurde festgestellt, dass die Vergütung in Form einer Umsatzbeteiligung kein unzulässiges Erfolgshonorar darstellt.*

## **4. Definition des Merkmals „für den Einzelfall“ in § 4a Abs. 1 RVG**

Zu der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „für den Einzelfall“ werden tendenziell zwei verschiedene Auffassungen vertreten: Nach einer Meinung sei das Merkmal auf die Angelegenheit bezogen zu verstehen. Dies hätte zur Folge, dass in diesen Fällen jede Erfolgshonorarvereinbarung geprüft werden müsse, weil es sich jeweils um verschiedene Mandanten und damit verschiedene Angelegenheiten handele. Nach einer zweiten Meinung sei das Merkmal auf den Anwalt bezogen zu verstehen. In diesem Falle wären, nachdem mit einer gewissen Regelmäßigkeit Erfolgshonorarvereinbarungen abgeschlossen würden, diese im Zweifel unwirksam. In diesem Fall ergebe sich die Frage, ob der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die ihm dienstlich bereits bekannten Umstände im Rahmen der Begutachtung verwerten dürfe oder sogar müsse oder ob diese Umstände aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht in das Gutachten Eingang finden dürften.

*Die Gebührenreferenten sind mehrheitlich der Auffassung, dass das Merkmal „für den Einzelfall“ auf die Angelegenheit bezogen zu verstehen sei. Die Verschwiegenheit des Vorstands gem. § 75 BRAO kann nicht anders verstanden werden als die Verschwiegenheit im Mandat.*

## **5. 69. Tagung der Gebührenreferenten**

Die 69. Tagung der Gebührenreferenten wird am 20.09.2014 in Braunschweig stattfinden. Als Generealthemen sind die Frage einer möglichen Indexierung der Rechtsanwaltsgebühren sowie eine Darstellung der Handhabung der Pauschgebühr in den verschiedenen Kammerbezirken geplant. Zudem sollen die „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen“ überarbeitet werden.